



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
23.11.2016

Unser Zeichen
11

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8971

Datum
5. Januar 2017

**Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung,
Gesetzentwurf der Landesregierung - Landtagsdrucksache 18/4663**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung danken wir Ihnen.

Vorbemerkung

Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen stellen zunehmend Anforderungen an die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Verwaltungskontakte sollen möglichst zeit- und ortsunabhängig elektronisch kommuniziert und abgewickelt werden.

Der Landesrechnungshof hat 2006/2007 die E-Government-Aktivitäten des Landes geprüft und hierzu in seinen Bemerkungen 2007¹ u. a. festgestellt:

E-Government ist kein Selbstzweck. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten auch für E-Government-Maßnahmen. Bei den geprüften Maßnahmen fehlen überwiegend Ist- bzw. Bedarfsanalysen, Zieldefinitionen, Wirtschaftlichkeits-

¹ Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 24.

untersuchungen und belastbare Kosten-Nutzen-Analysen ebenso wie die Evaluation und eine Dokumentation. Der hohe Stellenwert, der E-Government eingeräumt wird, beruht zu einem guten Teil auf überzogenen Erwartungen. Die mit E-Government-Angeboten für die Bürgerinnen und Bürger verbundenen Nutzenerwartungen blieben vielfach aus. Die elektronischen Zugänge zu Verwaltungsverfahren werden weit weniger genutzt als angenommen. Dadurch steht dem Aufwand für die Einführung von E-Government nicht der erwartete Nutzen gegenüber. Erfahrungen der Privatwirtschaft mit E-Business wurden weitgehend unreflektiert auf die öffentliche Verwaltung übertragen. Teilweise sind spezielle, unabänderliche Rahmenbedingungen des öffentlichen Sektors nicht berücksichtigt worden.

Mit der Drucksache 18/4663 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der basierend auf der E-Government-Strategie Schleswig-Holstein „E-Government als Motor der Modernisierung Schleswig-Holsteins“ (Version 1.2 vom 12.07.2016) die im Handlungsfeld 6 „Rechtliche Grundlage“ beschriebenen Rahmenregelungen voranbringen soll. Die rechtlichen Regelungen sollen u. a. zur Gestaltung der Grundlagen für moderne Prozesse und Strukturen der Verwaltung dienen und eine Offenheit für technische Innovationen ermöglichen.

Das Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung soll einen rechtlichen Rahmen für den Übergang der bisher papierbasierenden Verwaltungstätigkeit zu einer vollständigen elektronischen Verwaltungstätigkeit schaffen. Die Umsetzung in der Praxis und die Nutzung und Entwicklung von E-Government-Diensten für die Verwaltung hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; E-Government darf kein Selbstzweck sein.

Stellungnahme zum Entwurf

Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

Akten sollen zukünftig nur noch elektronisch geführt und Vorgänge ausschließlich elektronisch bearbeitet werden. Auch bei einer elektronischen Aktenführung sind, so die Begründung der Landesregierung, die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung einzuhalten. Die obersten Landesbehörden sollen bis zum 31.12.2017 die elektronische Akte eingeführt haben. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass der Zeitplan, bis Ende 2017 die E-Akte in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung flächendeckend einzuführen, ambitioniert ist.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben in einem Positionspapier zum Thema Aktenführung² im Oktober 2015 Hinweise und Empfehlungen zur Aktenführung und zur Einführung der E-Akte gegeben und darauf hingewiesen, dass die besonderen Anforderungen an die Verfügbarkeit der IT-Systeme für die E-Akte, an den Datenschutz und an die Informationssicherheit sich bei einem zentralen Betrieb wirtschaftlich realisieren lassen. Die Empfehlungen sollten beim Vollzug des Gesetzes beachtet werden.

Zentrale E-Governmentstelle

Mit der Einrichtung einer zentralen E-Governmentstelle im Zentralen IT-Management der Staatskanzlei will die Landesregierung praktische Erfahrungen und technische Kenntnisse zentralisieren, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern. Die Zentrale E-Governmentstelle soll ressortübergreifend einheitliche Maßstäbe anwenden und Behörden über die Durchführung elektronischer Verfahren beraten.

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich aber nicht eindeutig: Wird die zentrale E-Governmentstelle nur bei der Anwendung von Vorschriften über die elektronische Verwaltung beteiligt? Oder ist dies auch beim *Zustandekommen* derartiger Vorschriften der Fall? Letzteres wäre anzustreben.

Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Landesregierung kann für die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten für das Land und die Kommunen keine belastbaren Zahlen benennen. Stattdessen beschreibt sie die voraussichtlich anfallenden Kosten nur sehr vage. Auch die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Einsparpotenziale werden, wenn überhaupt, nur sehr allgemein angesprochen. Die Einsparpotenziale ließen sich nur schwer berechnen und abschätzen. Gegebenenfalls eintretende Beschleunigungs- und Entlastungswirkungen ließen sich ebenfalls nicht sicher voraussagen. Den zu erwartenden Einsparungen stünden aber Mehrkosten im Personalbereich und im IT- und Sachkostenbereich gegenüber.

Gleichwohl hält die Landesregierung fest, „*dass der Mehraufwand in der Anfangs- und Einführungsphase bei allen neu einzuführenden Maßnahmen zu einer Reduzierung des Gesamtverwaltungsaufwandes beitragen wird.*“

Den Anforderungen an eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden die Ausführungen der Landesregierung nicht gerecht. Sie hat nicht einmal den Versuch unternommen, Kosten und Nutzen der gesetzgeberischen Maßnahme finanziell zu bewerten.

² http://www.landesrechnungshof-sh.de/file/positionspapier_aktenfuehrung.pdf

Bei der Einführung von E-Government-Projekten sind die nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung, während der Einführung und abschließend als Erfolgskontrolle durchzuführen. Kosten und Nutzen müssen angemessen und belastbar berücksichtigt und dokumentiert werden.

Welche Kosten auf die Kommunen zukommen werden und wer diese finanzieren wird, ist ungeklärt. Die Aussage, durch die eingeführten Verpflichtungen entstehe keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip, ist nicht belastbar. Die Kommunalen Landesverbände haben an den Workshops zum Gesetzentwurf teilgenommen. Welche Position sie dabei zur Konnexitätsfrage vertreten haben, wird nicht ausgeführt.

Mit „nach Möglichkeit“ zentralen Lösungen strebt die Landesregierung an, Investitions- und Betriebskosten einzusparen. Sie erwartet, dass durch zentrale Lösungen auf lange Sicht die Infrastrukturkosten sinken werden. Einsparungen würden sich vor allem durch die Möglichkeit ergeben, die Daten ohne Medienbruch automatisch oder mit elektronischer Unterstützung der Bearbeiter weiterverarbeiten zu können.

Zentrale Lösungen müssen nicht nur „nach Möglichkeit“, sondern verbindlich angestrebt werden, um finanzielle Effekte durch sinkende Infrastrukturkosten zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gaby Schäfer